

## § 6

## Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Seine Ernennung und Abberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission. Er nimmt in den vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestimmten Fällen an den Sitzungen der Staatlichen Plankommission beratend teil.

(2) Der Direktor wird vertreten durch den Stellvertretenden Direktor, der gleichzeitig Leiter eines wissenschaftlichen Arbeitsbereiches ist.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse und Weisungen der Staatlichen Plankommission sowie dieser Anordnung alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Der Direktor ist für die Leitung des Instituts, für die Richtung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit sowie für die Auswahl und den Einsatz der Kader gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Die im Institut mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor oder durch seinen Stellvertreter bzw. — im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — auch durch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen vertreten. Finanzielle Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

(6) Der Direktor hat insbesondere das Recht:

- a) Mitarbeiter des Instituts nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustellen und zu entlassen, wobei die Einstellung und Entlassung der Leiter der wissenschaftlichen Arbeitsbereiche der Zustimmung durch die Staatliche Plankommission bedürfen;
- b) das Institut bei Beratungen der staatlichen Organe und in gesellschaftlichen Organisationen zu vertreten;
- c) über die finanziellen und materiellen Mittel des Instituts nach den gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes zu verfügen.

## § 7

## Wissenschaftlicher Rat

(1) Als beratendes Organ des Direktors wird beim Institut ein Wissenschaftlicher Rat gebildet. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Rates werden durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(3) Mitglieder des Rates sind Vertreter staatlicher Organe, der Betriebe und wissenschaftlicher Institutionen.

(4) Den Vorsitz im Wissenschaftlichen Rat führt der Direktor des Instituts.

(5) Der Rat hat die Aufgabe, den Direktor in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Fragen zu beraten, besonders durch

- a) Empfehlungen für die Hauptrichtung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts;
- b) Erörterung der Programme und der Methodik für die Ausarbeitung der Hauptthemen;
- c) Vorschläge und Empfehlungen zur praktischen Einführung abgeschlossener Arbeiten;
- d) Empfehlungen zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten des Instituts;
- e) Erörterung von Fragen, die mit der Ausbildung und Qualifizierung wissenschaftlicher Kader zusammenhängen.

## § 8

## Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen im Investitionsplan der Staatlichen Plankommission bereitgestellt.

(3) Das Institut ist berechtigt, Kosten, die durch Aufträge entstehen, den Auftraggebern zu berechnen.

## § 9

## Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts haben gemäß den bestehenden Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer gesamten Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: M e i s e r  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden